

PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS

9/SN-36/ME

R-787/R

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

Z.	36	GE 9 87
Datum:	11. AUG. 1987	
	11. AUG. 1987	Gerstacher

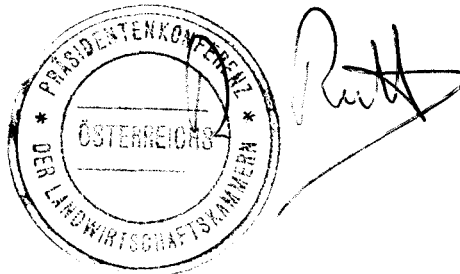
*Stitzwanger*

Wien, am 6. August 1987

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BDG 1979, das RDG, das LDG 1984, das LLDG 1985, das VBG 1948 und die Bundesforste-Dienstordnung 1986 geändert werden.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:



25 Beilagen

PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS

Ab sofort erreichen Sie uns unter  
der neuen Telefonnummer 53 441

An das  
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Wien, am 6.8.1987

Ihr Zeichen/Schreiben vom:  
920.067/4-II/A/6/87 10.6.1987

Unser Zeichen:  
R-687/R

Durchwahl:  
515

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das BDG 1979, das RDG, das LDG 1984,  
das LLDG 1985, das VBG 1948 und die  
Bundesforste-Dienstordnung 1986 geändert  
werden.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundeskanzleramt zu dem im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Vermutlich gleichlautend mit dem Inhalt der geplanten Verfassungsänderung (Artikel 20 des Bundes-Verfassungsgesetzes) sieht der Begutachtungsentwurf hinsichtlich der Parteien lediglich die Geheimhaltung "im überwiegenden Interesse" vor. Dies bringt vorhersehbar und möglicherweise beabsichtigt eine erhebliche Schwächung des Schutzes der Privat- und Wirtschaftssphäre jener Personen, auf die sich das behördliche Handeln und Abwägen der Vertraulichkeit im Einzelfall bezieht, mit sich. Es erscheint zweifelhaft, ob eine Abwägung mit Veröffentlichungsinteressen dem umfassenden verfassungsrechtlichen Schutzauftrag des § 1 Abs.1 Datenschutzgesetz entspricht. Sollten die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen beschlossen werden, ist es dem entscheidenden Organ anheimgestellt, nach in der Praxis dann wohl

eher subjektiven Gesichtspunkten die Interessenabwägung vorzunehmen und jedenfalls einen erheblich geringeren Schutz der Privatsphäre zuzuerkennen, als dies gegenwärtig vorgeschrieben ist. Im Interesse an einem möglichst umfassenden Schutz des Individuums in seiner Privat- und Wirtschaftssphäre gegen die Veröffentlichung von Informationen aus der amtlichen Kenntnis des Staatsapparates beantragt die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern, daß durch Streichung des Wortes "überwiegend" zwar immer noch Ermessensspielraum bei der Beurteilung des Interesses verbleibt, aber die weitere Abschwächung durch Abwägung gegen ein fremdes Wissensbedürfnis oder Veröffentlichungsinteresse entfällt.

- - - - -

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Abzügen in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:  
gez. Ing. Derfler

Der Generalsekretär:  
gez. i. V. Dipl. Ing. Strasser